



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 16.05.2017

Öffentlicher Teil

Ort	Odelzhausen, Schulstraße 14	
Vorsitzender	Trinkl, Markus	
Schriftführer	Birzele, Karin	
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.	
Anwesend	Von den 17 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 16 anwesend. Trinkl, Markus Heitmair, Johann Steininger, Wolfgang Bradl, Lorenz Brandhofer jun., Paul Brunetti, Martin Harner, Andreas Dr. Inderst, Brigitte Kappes, Elisabeth Kiemer, Brunhilde Kiemer, Michael Rößle, Klaus Trinkl, Werner Dr. Wegele, Willibald Winkler, Johanna Dr. Zauscher, Roderich	
Es fehlen entschuldigt	Kohn, Ursula	krank
Ortssprecher	Hiller, Edgar	beruflich
Ortssprecher	Wohlmuth, Robert	verhindert
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Odelzhausen somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.	
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 02.05.2017 wird ohne Einwand genehmigt.	

1 Informationsveranstaltung zum Thema Straßenbeitragsrecht, insbesondere Straßenausbaubeitragsrecht und Diskussion zu den geänderten, rechtlichen Rahmenbedingungen

Sachverhalt:

Bürgermeister Trinkl leitet in den Sachverhalt ein und erwähnt die bereits mehrfachen Behandlungen im Gemeinderat. Anschließend übergibt er das Wort an Herrn Schwarz, LRA Dachau, Kommunalaufsicht.

Herr Schwarz führt umfangreich aus und erläutert die beiden Grundthemen, Erschließungsbeitragsrecht und Straßenausbaubeitragsrecht. Die komplette Vorstellung ist in der Anlage zum Protokoll beigefügt.

In seinem Vortrag stellt Herr Schwarz folgende Sachverhalte klar:

Erschließungsbeitragsrecht:

- Die Verwaltung muss prüfen, welche Straßen erstmalig hergestellt sind und ob die Abrechnungen bereits durchgeführt sind.
- Die Gemeinde ist verpflichtet, soweit möglich, ausstehende Gelder zu vereinnahmen.
- Bei Nichtdurchführung drohen haftungsrechtliche Konsequenzen.
- Herr Schwarz empfiehlt eine Überprüfung der bisherigen EBS im Hinblick auf rechtssichere Formulierungen (50 Meter Regelung)

Dabei stellt sich insbesondere als Problem dar, wann der erstmalige Spatenstich für die Maßnahme erfolgt ist.

Ausbaubeitragsrecht:

- Herr Schwarz erläutert, dass durch Urteil des Verwaltungsgerichts klargestellt wurde, dass der Gesetzeswortlaut „Soll“ ein tatsächliches „Muss“ ist.
- Die Tatsache, dass die Gemeinde Odelzhausen in den letzten Jahren Schlüsselzuweisungen erhalten hat, verdeutlicht nochmal, dass für die Gemeinde Odelzhausen keine „atypische“ Ausnahmesituation vorliegt.
- Somit ist klar, dass die Gemeinde eine Straßenausbaubeitragssatzung einführen muss. Sollte der Gemeinderat dies ablehnen, wird eine Ersatzvornahme durch das LRA erfolgen.
- Die Abrechnungsmöglichkeit „wiederkehrende Beiträge“ ist juristisch sehr problematisch und quasi nicht rechtssicher umzusetzen und ein mit extrem hohem personellen Aufwand in der Verwaltung durchführbar. Herr Schwarz empfiehlt ausdrücklich, wiederkehrende Beiträge nicht einzuführen. Eine Abrechnung auf das gesamte Gemeindegebiet wäre ohnehin nicht möglich, da nur Abrechnungseinheiten möglich sind, die sich gegenseitig bedingen.

Nach eingehender Diskussion spricht sich der Gemeinderat dafür aus, über die Angelegenheit in einer weiteren Gemeinderatssitzung zu beraten. Hierzu soll juristischer Rat eingeholt und in einer nachfolgenden Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dazu soll Herr Schwarz für Rückfragen nochmal an der Sitzung teilnehmen.



Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Karin Birzele
Schriftführerin



KAG Änderung 01.04.2016 sowie weitere Fragen im Straßenbeitragsrecht

Vortrag GR-Sitzung Odelzhausen am 16.05.2017
LRA Dachau-Kommunalaufsicht, Herr Schwarz

Themen des Vortrages



- Grundsystematik Straßenbeitragsrecht
- Darstellung bisherige Hilfestellungen
- Änderung KAG zum 01.04.2016, Kurzüberblick
- Wiederkehrender Beitrag (ABS)

Vortrag GR-Sitzung Odelzhausen am 16.05.2017
LRA Dachau-Kommunalaufsicht, Herr Schwarz

Themen des Vortrages

-
- Verjährungshöchstfrist zum 01.04.2021 (EBS)
 - Beginn erstmalige Herstellung (EBS)
 - Tiefenbegrenzung (EBS, ABS)
 - Straßenkategorien (ABS)
 - Ratenzahlung/Verrentung (ABS)

Vortrag GR-Sitzung Odelzhausen am 16.05.2017
LRA Dachau-Kommunalaufsicht, Herr Schwarz

Grundsystematik

Straßenbeitragsrecht

Erschließungsbeitragsrecht (EBS)

= erstmalige Herstellung (insbesondere) einer Anbaustraße (Art 5a KAG i.V.m. §§ 128-135 BauGB), GA10 %

Ausbaubeitragsrecht (ABS)

= Verbesserung oder Erneuerung einer erstmals hergestellten Straße (Art 5 Abs. 1 Satz 3 KAG), GA verschieden, je nach Straßenkategorie

Gewaltenteilung im Rechtsstaat (im Bereich Beitragsrecht)

Gesetzgeber beim KAG 01.04.2016 „harte“ Diskussion zum „Soll“ bei ABS, weiterhin 25 Verjährungshöchstfrist bei EBS „Bei SOLL/KANN/Muß bei ABS hat es den Bay.Gtag fast zerissen.“ (Dr. Franz Dirnberger)

Rechtsprech. u.A. 09.11.2016: VGH Bayern: SOLL = MUß

Gesetzesanwendung = Exekutive = LRA und auch Gemeinde

(Auch) die Exekutive ist an Recht und Gesetz gebunden.

Vortrag GR-Sitzung Odelzhausen am 16.05.2017
LRA Dachau-Kommunalaufsicht, Herr Schwarz

Hilfestellungen für die Gemeinden

Bezüglich eines vollständigen und systematischen Überblicks über die vollständigen Änderungen des KAG zum 01.04.2016 wird auf den Vortrag des STMI vom 05.07.2016 in Aschheim verwiesen (KAG-Novelle 2016, ORR Knöpfe) sowie auf die Erläuterungen des STMI vom 12.07.2016

Bezüglich eines Überblicks zum wiederkehrenden Beitrag wird auf den Vortrag des Bayerischen Gemeindetages vom 05.07.2016 in Aschheim verwiesen, Frau Drescher sowie auf den Vortrag LRA Dachau ,Herr Schwarz vom 08.06.2016 (GL-Besprechung) sowie auf die Erläuterungen des STMI vom 12.07.2016

Vortrag GR-Sitzung Odelzhausen am 16.05.2017
LRA Dachau-Kommunalaufsicht, Herr Schwarz

Hilfestellungen für die Gemeinden

Bezüglich eines Überblicks zur 25 jährigen Verjährungshöchstfrist im Erschließungsbeitragsrecht wird auf Rundschreiben des LRA vom 12.10.2016, IMS vom 12.07.2016 sowie Vortrag der BGM-Dienstbesprechung vom 26.10.2016 verwiesen

Vortrag GR-Sitzung Odelzhausen am 16.05.2017
LRA Dachau-Kommunalaufsicht, Herr Schwarz

Hilfestellungen für die Gemeinden

Bezüglich der praktischen Sichtweise zur Finanzierung des kommunalen Straßenausbaus wird auf das Protokoll einer Informationsveranstaltung der Stadt Bingen am Rhein vom 05.11.2015 verwiesen

Bezüglich einer sehr ausführlichen Darstellung der Sach- und Rechtslage zum wiederkehrenden Beitrag (pro und kontra) wird auf die Darstellung der Stadt Bingen am Rhein vom 05.11.2015 verwiesen

Vortrag GR-Sitzung Odelzhausen am 16.05.2017
LRA Dachau-Kommunalaufsicht, Herr Schwarz

3 Einführung in das Seminar Hilfestellungen für die Gemeinden

Bezüglich der allgemeinen Verwaltungsgrundsätze und rechtlicher Konsequenzen wird auf den Vortrag „Der Verwaltungsbescheid Bescheid & rechtliche Konsequenzen“, LRA Dachau, Herr Schwarz des Inhouse-Seminars Kommunales Forderungsmanagement vom 13.04.2016 verwiesen

Seminar in Kooperation mit der Hans-Seidelstiftung am 21.09.2016 im LRA Dachau, Herr Schwarz

1 Spezialregelung zur Herstellungsfiktion einer Erschließungsanlage (EBS, ABS)

Ausschlussfrist des Art. 5a Abs.7a Satz 2 KAG

Art. 5a Abs.7 Satz 2 KAG:

Keine Erhebung eines Erschließungsbeitrages wenn

„...sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind.

”

Regelung tritt aber erst am 01.04.2021 in Kraft = dann Anlagen mit Baubeginn vor 31.03.1996 nicht mehr mit Erschließungsbeitragsrecht (90 %) abrechenbar

„zielgerichteter“ erster Spatenstich = „Beginn“ (kein Provisorium ?)

2Spezialregelung zur Herstellungsfiktion einer Erschließungsanlage (EBS, ABS)

Ausschlussfrist des Art. 5a Abs.7a Satz 2 KAG

Wie soll sich die Gemeinde verhalten ?

Nach unserer Auffassung ist durch die 5 jährige Übergangsfrist für die Erschließungsfiktion des Art 5a Abs. 7 Satz 2 KAG für die Gemeinde eine gesetzlich gewünschte Aufgabe entstanden, die Jahre bis 31.03.2021 aktiv zu nutzen, unfertige Erschließungsanlagen abzurechnen und Straßen zu begutachten, ob ein „**erster Spatenstich**“ **vorhanden ist oder nicht** (z.B. Lampen, kein Provisorium). Dies gilt insbesondere bei den Anlagen, die der Verwaltung bereits bekannt sind (aufgrund von Investitionen). Hierzu zählt aus unserer Sicht auch die Bereitstellung des für diese „Sonderaufgabe“ erforderlichen Ressourcen.

3Spezialregelung zur Herstellungsfiktion einer Erschließungsanlage (EBS, ABS)

Ausschlussfrist des Art. 5a Abs.7a Satz 2 KAG

Wie soll sich die Gemeinde verhalten ?

Das LRA mit Datum 12.10.2016 hat ein Schreiben an alle Gemeinden versandt

siehe hierzu auch Erläuterungen vom 12.07.2016 StMI und Vortrag „KAG2016“(Seite 21-39) des StMI

Siehe Vortrag und Protokoll LRA Bürgermeisterdienstbesprechung 26.10.2016

4Spezialregelung zur Herstellungsfiktion einer Erschließungsanlage

Ausschlussfrist des Art. 5a Abs.7 Satz 2 KAG

Im Rundschreiben des LRA vom 12.10.2016 sind die wichtigsten Aspekte zum Umgang der Gemeinden bezüglich des Inkrafttretens der Ausschlussfrist zusammengefasst. Das Schreiben ist mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt.

In den Erläuterungen des StMI vom 12.07.2016 sind auf den Seiten 21 bis 27 die Handlungsoptionen der Gemeinden dargestellt von der Fertigstellung der Anlage („letzter Kantstein“) über Kostenspaltung/ Vorauszahlungen bis hin zu Ablöseverträgen

1 Gemeindeordnung

Ausschlussfrist des Art. 5a Abs.7 Satz 2 KAG

Grundsätze der Einnahmebeschaffung im Art. 62 GO

Die Kommune muss die einzelnen Einnahmearten in der vom Gesetz vorgegebenen Reihenfolge ausschöpfen, nämlich:

1. die sonstigen Einnahmen (bspw. Mieten, Beteiligung an bestimmten Steuern, FAG, Verkaufseinnahmen....),
2. besondere Entgelte (beispielsweise Beiträge)
3. Steuern (bspw. Realsteuern, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer)

2 Gemeindeordnung

Ausschlussfrist des Art. 5a Abs.7 Satz 2 KAG

Grundsätze der Einnahmehbeschaffung im Art. 62 GO

Erst wenn die Einnahmen aus Punkt 1 nicht für die Ausgaben reichen, ist die Kommune berechtigt, aus den anderen Punkten Einnahmen zu generieren.

Der Steuerzahler darf erst in Anspruch genommen werden, wenn alle anderen Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Rechtsprechung zur Beitragserhebungspflicht

Ausschlussfrist des Art. 5a Abs.7a Satz 2 KAG

Innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist ist daher grundsätzlich eine Nacherhebung von Beiträgen nicht nur zulässig (BayVGH 6 C 85 A.1125), sondern wegen der Beitragserhebungspflicht auch unabdingbar (BVerwG 8 C 115,86 und 8 C 14.94)

Kurzfassung:

Die Kommune hat Einnahmeverluste zu vermeiden.

Rechtliche und tatsächliche Schwierigkeit:

„gezielter erster Spatenstich“

„SOLL“ für Erlass ABS bleibt im KAG

09.11.2016: Entscheidung VGH (rechtssaufsichtlicher Bescheid im LRA München) zum

„atypischer“ Fall der Wirtschaftskraft einer Gemeinde, der einen Verzicht auf eine ABS rechtfertigt (**SOLL = 99 % Muß**)

Einnahmereinfolge des Art. 62 GO **ist** einzuhalten

Gemeinden haben AB zu erheben

„SOLL“ für Erlass ABS bleibt im KAG

VGH Bayern, Urteil vom 09.11.2016, **kein** atypischer Ausnahmefall:

- Gde. nimmt Kredite nur wg. günstigen Zinsniveau in Anspruch
- vorhandene überobligatorische hohe Rücklagen
- erzielbare Einnahmen ABS im Verhältnis zum Haushaltsvolumen nur marginal
- keine Inanspruchnahme von Schlüsselzuweisungen
- das Absehen von Beitragserhebung aus allgemeinen sozialen Gründen vertretbar bw. Geboten sei
- die potenziell betroffenen Grundstückseigentümer wegen der bisherigen Verwaltungspraxis auf den Fortbestand der Beitragsfreiheit vertrauen dürfen

„SOLL“ für Erlass ABS bleibt im KAG

VGH Bayern, Urteil vom 09.11.2016, **theoretischer** atypischer Ausnahmefall:

VGH führt im Urteil einen theoretischen atypischen Ausnahmefall auf, der wie das Gericht selbst aufführt, nicht missverstanden werden darf:

Verwaltungsaufwand für Beitragserhebung übersteigt die erzielbaren Beitragseinnahmen, so dass durch den Verzicht auf die Beitragserhebung eine Einsparung von Kosten möglich ist.

„SOLL“ für Erlass ABS bleibt im KAG

VGH Bayern, Urteil vom 09.11.2016, **theoretischer** atypischer Ausnahmefall (Verwaltungsaufwand > erzielbare Beiträge) :

In Bayern dürfte es aber kaum eine Stadt oder Gemeinde geben, in der sich mit hinreichender Gewissheit prognostizieren lässt, dass die möglichen Einnahmen der ABS-Beiträge stets oder zumindest in der weit überwiegenden Zahl der Fälle hinter dem Verwaltungsaufwand zurückbleiben und der Verzicht auf eine ABS deshalb generell mit einer Einsparung von Kosten verbunden ist.

(auch nicht Landeshauptstadt München.....)

„SOLL“ für Erlass ABS bleibt im KAG

VG München, 07.03.2017, Stadt Starnberg, LRA STA:

Klage Stadt Starnberg gg. rechtsaufsichtlichen Bescheid LRA STA abgewiesen, ABS bleibt bestehen

Sachverhalt:

Erste Bürgermeisterin hat in einer stadtratslosen Zeit die ABS der Stadt Starnberg aufgehoben (Vorbild: Lhst. München), formell alles völlig „sauber“, kommunalrechtlich (Art. 23 Abs. 3 GLKrWG) alles i.O., aber materiellrechtlich „Soll“ = „Muß“

Wiederkehrender Beitrag ABS

Die Gemeinden können durch Satzung unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten bestimmen, dass anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge die jährlichen Investitionsaufwendungen für bestimmte oder auch sämtliche Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet (einheitliche öffentliche Einrichtung) als wiederkehrender Beitrag erhoben werden (Art. 5 b Abs. 1 KAG) .

Wiederkehrender Beitrag ABS, Gewinner und Verlierer

Gewinner: Anlieger an erneuerter Straße

Verlierer: alle übrigen Anlieger in der Einheit

Gewinner: Anlieger an reinen Anliegerstraßen

Verlierer: Anlieger an Hauptverkehrs- und –erschließungsstr.

Gewinner: alle nicht an klassifizierten Str. liegenden Anlieger

Verlierer: Anlieger an klassifizierten Straßen

Gewinner: Eckgrundstücke innerhalb der Einheit

Verlierer: landwirtsch. Genutzte Grundstücke (zinslose Stundung entfällt)

Beitragsrechtlicher Werdegang einer Erschließungsstraße

0. (Provisorium) Wiens: „Mildenberger Modell“	nicht beitragsfähig	Gemeinde 100 %
1. Erstmalige Herstellung	Erschließungs- beitrag	Gemeinde 10 %
2. Unterhalt	nicht beitragsfähig	Gemeinde 100 %
3. Nachmalige Herstellung (= Erneuerung, Verbesserung)	Straßenausbau- beitrag	Gemeindeanteil nach Straßenkat. mind. 20 % (wkB mind. 25 %)

Beitragsrechtlicher Werdegang einer Erschließungsstraße

3. Nachmalige Herstellung
(= Erneuerung, Verbesserung)

Straßenausbaubeitrag

Gemeindeanteil nach Straßenkat.
mind. 20 %
(wkB mind. 25 %)

4. Anspruchsdurchsetzung

Schadenersatz
(z.B. Beweissicherung)
z.B. § 7 StVG i.V.m
§ 823 BGB

je nach Fall,
beitragsfähiger Aufwand wird um SE gesenkt

Beitragsrechtlicher Werdegang einer Erschließungsstraße „Unterhalt“

laufender Unterhalt = alle Maßnahmen zur Substanzerhaltung wie z.B. die Behebung kleiner und begrenzter Schäden wie das Ausbessern von Schlaglöchern oder Setzungen)

BayVGH vom 11.07.95: Maßnahmen in Teilbereichen von ca. 10 % der Straßenfläche = nicht beitragsfähige Reparaturmaßnahme

Indiz für Unterhalt: Gelder für Unterhalt im Verwaltungshalt eingestellt, und nicht wie üblich bei Ausbaumaßnahmen im VwHaushalt

Beitragsrechtlicher Werdegang einer Erschließungsstraße „Verkehrsberuhigung“

Die Einrichtung verkehrsberuhigter Bereiche stellt eine beitragspflichtige Verbesserungsmaßnahme dar. Für verkehrsberuhigte Bereiche ist in der ABS eine eigene Straßenkategorie auszuweisen. Im Einzelfall bitte mit Planer abstimmen.

BayVGH:

verkehrsberuhigende Maßnahmen lösen grundsätzlich Straßenausbaubeiträge aus, auch wenn Gemeinde 5 Jahre nach erstmaliger Herstellung die Verkehrsberuhigung durchführt.

Beitragsrechtlicher Werdegang einer Erschließungsstraße „Unterhalt“

Indiz für Abgrenzung zwischen laufendem Unterhalt, Instandsetzung und beitragsfähiger Maßnahme könnte man darauf abstellen, ob ein Eingriff in die Tragschicht erfolgt: wenn nein, spricht vieles dafür, dass es sich nicht um eine beitragsfähige Maßnahme handelt.

BayVGH 27.08.1999: 500 m einheitlich hergestellte Straße wird auf 300 m vollständig erneuert, auf 200 m nur am Oberbau verändert: spricht vieles dafür, dies als nicht beitragsfähige Instandsetzungs- und Unterhaltsmaßnahme einzustufen

Phasen des Beitragsrecht (ABS, EBS)

Gestaltung

(Planung und Bau)

Gesamtaufwand steht fest,
abzüglich gemeindl. EA
= Summe der Beiträge steht fest

Verteilung

(des Aufwandes auf
erschlossene Grundstücke
sich bedingender Kombinations
Maßstab)

Veränderung des Verteilungsschlüssels
führt zu Verschiebung der Beitr.-belast.
= einzelne Beiträge stehen fest

Beitragserhebung

Beitragsanspruch durchsetzbar ?
Billigkeitsregelungen (Einzelfallbetrachtung)
Anwendung zulasten der Gemeinde

1 Beitragserhebungsphase „durch Satzung bestimmte Billigkeitsfälle“ als mögliche Alternative für wiederkehrende Beiträge

Gesetzesänderung KAG zum 01.04.2014

Art. 5 KAG [Beiträge] erhält einen neuen Absatz 10:

¹Die Gemeinde kann im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten oder in anderen durch Satzung bestimmten Fällen zulassen, dass Beiträge nach Abs. 1 Satz 3 in Raten oder in Form einer Rente gezahlt werden.

2 Beitragserhebungsphase „durch Satzung bestimmte Billigkeitsfälle“ als mögliche Alternative für wiederkehrende Beiträge

Gesetzesänderung KAG zum 01.04.2014

Art. 5 KAG [Beiträge] erhält einen neuen Absatz 10:

²Lässt die Gemeinde eine Verrentung zu, so ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. ³In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. ⁴Der jeweilige Restbetrag ist mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen; in den Fällen des Satzes 1 Alternative 2 wird der Zinssatz in der Satzung bestimmt. ⁵Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Kalenderjahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen. ⁶Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinn des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gleich.

3 Beitragserhebungsphase „durch Satzung bestimmte Billigkeitsfälle“ als mögliche Alternative für wiederkehrende Beiträge

Gesetzesbegründung Art. 5 Abs. 10 KAG

In seinem Anwendungsbereich geht Art. 5 Abs. 10 Satz 1 KAG – die Ratenzahlung wird gemeinhin als besondere Form der Stundung behandelt – der Bestimmung des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i.V.m. [§ 222 AO](#) vor.

Angesichts der Tatsache, dass die Rechtsprechung den Begriff der „unbilligen Härte“ ebenso wie denjenigen der „erheblichen Härte“ in § 222 AO grundsätzlich sehr restriktiv auslegt,

4Beitragserhebungsphase „durch Satzung bestimmte Billigkeitsfälle“ als mögliche Alternative für wiederkehrende Beiträge

Gesetzesbegründung Art. 5 Abs. 10 KAG

es aber erfahrungsgemäß sonstige berechnete Fälle geben kann, erhalten die Kommunen in Art. 5 Abs. 10 Satz 1 Alt. 2 KAG die Möglichkeit, in ihre Beitragssatzungen eine ergänzende Regelung dergestalt aufzunehmen, dass Ratenzahlungen und Verrentungen auch ohne das Vorliegen einer unbilligen bzw. erheblichen Härte eingeräumt werden können.

5 Beitragserhebungsphase „durch Satzung bestimmte Billigkeitsfälle“ als mögliche Alternative für wiederkehrende Beiträge

Gesetzesbegründung Art. 5 Abs. 10 KAG

Die Gemeinden können damit entscheiden, **ob** sie von der weitergehenden Möglichkeit überhaupt Gebrauch machen wollen, wenn ja unter **welchen Voraussetzungen** und Bedingungen.

6 Beitragserhebungsphase „durch Satzung bestimmte Billigkeitsfälle“ als mögliche Alternative für wiederkehrende Beiträge

Beispiele für „andere durch Satzung bestimmte Fälle“
(Beispiele: Stadt Würzburg, Gemeinde Oberkotzau, so auch vom Bay.Städtet.vorgeschl.und in MusterABS GdeTag

- Mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- Im Antrag nachgewiesenes berechtigtes Interesse
(vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG Rheinland-Pfalz. § 8 Abs. 10 Satz 1 KAG Saarland)
- Im Einzelfall auf Antrag (ohne weitere Voraussetz.)

7 Beitragserhebungsphase „durch Satzung bestimmte Billigkeitsfälle“ als mögliche Alternative für wiederkehrende Beiträge

Für die unbestimmten Rechtsbegriffe „mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“/ „im Antrag nachgewiesenes berechtigtes Interesse“/“im Einzelfall auf Antrag (ohne weitere Voraussetz.)“

hat das LRA Dachau ein Informationsblatt entwickelt, in dem die Begriffe erläutert werden.

Straßenkategorien in einmaliger ABS

Straßenkategorien und deren %-Sätze sind in der ABS definiert, Fußnote in MABS:

Bei den im Folgenden genannten Prozentangaben handelt es sich um eine Empfehlung in Höhe des Mindestgemeindeanteils, von dem die Gemeinde unter bestimmten Umständen aufgrund der Verhältnisse vor Ort unter Beachtung des Systems der vorteilsgerechten Abstufung nach oben abweichen kann, soweit die Erhöhung nicht mehr als 10 bis 15 Prozentpunkte beträgt.

Straßenkategorien in einmaliger ABS

Straßenkategorien und deren **Mindest**%-Sätze sind in der ABS definiert (Abweichung nach Oben mit Begründung 10% - 15%, nach örtlichen Gegebenheiten, Vorteilsgerechtigkeit beachten)

Anliegerstraße (Fahrbahn 20 % GA in MABS GdeTag)

Haupterschließungsstraße (Fahrbahn 50 % GA)

Hauptverkehrsstraße (Fahrbahn 70 % GA)

Straßenkategorien in einmaliger MABS

„Im Sinne des Abs. 2 gelten als

1. **Anliegerstraßen:** Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
2. **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
3. **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.“

Straßenkategorien in einmaliger ABS

Urteil VG München 12.01.2016 „Purtlhofer Str.“

Seite 19

„Bei der Einordnung einer Straße in die Kategorien der ABS ist dabei ausgehend von den Definitionen der Satzung auf die Zweckbestimmung abzustellen, wie sie sich aus einer Gesamtbewertung von Art und Größe der Gemeinde, deren weiterreichenden Verkehrsplanungen, der Lage und Führung der Straße im gemeindlichen Straßennetz und dem gewählten Ausbauprofil ergibt.

.....

Straßenkategorien in einmaliger ABS

Urteil VG München 12.01.2016 „Purtlhofer Str.“

Seite 19

.....

Lediglich daneben, gewisser als Bestätigungsmerkmal, können auch die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse von Bedeutung sein.“

Straßenkategorien in einmaliger ABS

Urteil VG München 12.01.2016 „Purtlhofer Str.“

Seite 19

„An diesen Maßstäben gemessen ist die Purthofer Straße im maßgeblichen Bereich östlich der Verkehrsinsel als Haupterschließungsstraße zu klassifizieren. Den vorliegenden Plänen und Luftbildern ist zweifelsohne zu entnehmen, dass diese Anlage gemessen an der Verkehrsplanung der Beklagten

“

.....

Straßenkategorien in einmaliger ABS

Urteil VG München 12.01.2016 „Purtlhofer Str.“

Seite 19

„sowie der Lage und Führung der Straße im gemeindlichen Straßennetz eine Haupterschließungsstraße darstellt. Andere Aspekte, wie etwa das gewählte Ausbauprofil, stehen dieser Einschätzung nicht entgegen.

“

.....

Straßenkategorien in einmaliger ABS

Urteil VG München 12.01.2016 „Purtlhofer Str.“

Seite 21

„gemessen an der Verkehrsplanung der Beklagten sowie der Lage und Führung der Purtlhofer Straße östlich der Verkehrsinsel im gemeindlichen Straßennetz ist festzustellen, dass sich

...ggf. aus Urteil vorlesen

Tiefenbegrenzung in ABS und EBS

Urteil VG München 12.01.2016 „Purtlhofer Str.“

Seite 22

Tiefenbegrenzung (Pfaffenhofen a.d.Glonn: EBS: 50 m;
ABS: 50 m) ist

nichtig, wenn einfach nur aus der Muster-EBS/ABS
abgeschrieben. Die gewählte Tiefenbegrenzung muss die
typischen örtlichen Verhältnisse tatsächlich widerspiegeln
und sich an der ortsüblichen baulichen Nutzung orientieren
(BayVGH, Urteil vom 23.04.2015, 6 BV 14.1621- RNr. 31
m.w.N.)

Tiefenbegrenzung in ABS und EBS

Muster EBS/ABS BayGde-Tag 2016

Tiefenbegrenzung als Grenze zwischen Innen- und Außenbereich definiert (also keine Tiefenbegrenzung im unbeplanten Innenbereich).

Tiefenbegrenzung in ABS und EBS

Muster EBS/ABS BayGde-Tag 2016

Für Tiefenbegrenzung 2 Alternativen

1. Mit konkreter Meteranzahl in der Satzung. Diese konkrete Meteranzahl muss dann aber von der Gde. konkret und nachvollziehbar ermittelt werden sowie dokumentiert werden
2. keine konkrete Meteranzahl im Satzung. Dann wird die Tiefenbegrenzung an der konkreten Anlage/Straße ermittelt.

Handlungsbedarf GR bzgl. ABS und EBS

1. Nichtige Tiefenbegrenzung gemäß Gde-Tag 2016 in EBS richtigstellen (Rechtsargument)
2. „überwiegend“ gewerblich anschaulich darstellen, überwiegend oder mehr 1/3 (in Begründung)
3. Klärung wkB ja/nein (kommunalpolitisches Argument)
4. Durchsicht der Straßen EBS wg. 01.04.2021

Handlungsbedarf GR bzgl. ABS und EBS

5. laufenden Unterhalt betreiben
6. Sonstige Ansprüche der Gde, durchsetzen
(Beweissicherung bei großen Baumaßnahmen)
7. ggf. „Billigkeitmaßnahmen“ in ABS
8. ggf. GR-Beschluß wegen 01.04.2021 EBS

5 bis 6 = Gde. tut Ihren Bürgern etwa Gutes



Straßenbeitragsrecht

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit